

Neustädter

Stück 35.



Kreisblatt.

Jahrg. 1852.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag den 27. August.

Nro. 121. Betr. die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befunds-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im diesseitigen Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt: daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspann-Fuhren für marschunfähig gewordene Soldaten, und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der beteiligten Communen, ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte, auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den pass. 1 des Monats-Circulars Nro. 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschierende Truppentheile nicht von Militair-Ärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten, oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civil-Arzt's und bei Gestellung des Kranken in des Arzt's Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Kommando-Führer, oder bei einzelnen marschirenden Soldaten der Orts-Vorstände, über die Nothwendigkeit der Vorspann-Entnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten, entweder bis in das nächste Militair-Lazareth, oder bis zu demjenigen Orte auf der Marsch-Lour, auf welchem sich ein oberer Militair-Arzt befindet, welcher der weitem Untersuchung des Krankheits-Zustandes sich zu unterziehen hat. zc. zc.

Berlin, den 16. April 1852.

(gez.) v. Boyen.

Vorstehenden Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministerii bringen wir auf Anordnung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere zur Nachachtung für die Orts-Behörden und Aerzte.

Dppeln, den 3. August 1852.

Königliche Regierung.